

Hauptamt
King | 07471/708120
Aktenzeichen: 112.281:06

Vorlage Nr. SV/018/2021
Datum: 30.06.2021

Sitzungsvorlage - öffentlich -

Flächendeckende Einführung einer Tempo-30-Zone nach § 45 StVO im gesamten Gemeindegebiet Hier: Grundsatzbeschluss

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Beratung	Art d. Beschlusses
Gemeinderat	13.07.2021	öffentlich	Entscheidung
Gemeinderat	15.11.2016	öffentlich	Entscheidung
Gemeinderat	09.04.2002	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat spricht sich für die Einführung einer flächendeckenden Zonenregelung zur Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im gesamten Gemeindegebiet aus.
2. Ausgenommen werden sollen folgende Bereiche:
 - Die verkehrsberuhigten Bereiche mit Geschwindigkeitsbegrenzung auf weniger als 30 km/h. Hier bleibt die bisherige Regelung bestehen.
 - Die klassifizierten Ortsdurchfahrten L389, K6931 und K6932.
 - Das Gewerbegebiet „West“.
 - Die Steigstraße, der Stockerweg, die Steinstraße, die Offerdinger Straße sowie die Lindenstraße und die Eberhardstraße. Hier soll aufgrund der Verkehrsbedeutung (auch für den ÖPNV) eine Einzelanordnung zur Reduktion auf 30 km/h (rundes Schild) mit Vorfahrtsberechtigung erfolgen.
3. *Optional: Die Möglichkeit einer lärmbedingten Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) in den Ortsdurchfahrten soll geprüft werden.*
4. Die hierfür erforderlichen Mittel stehen im Haushalt 2021 bereit.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten	25000 €	vorauss. Folgekosten	-€ / Jahr
Kontierung		Text	
KS: 541000 KT: 54100000 SK: 4211000 I-Nr.:		Gemeindestraßen: Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	
KS: 541000 KT: 54100000 SK: 4811000 I-Nr.:		Gemeindestraßen: Aufwendungen aus internen Leistungen (Bauhofleistungen)	
Haushaltsansatz lfd. Jahr		davon für oben aufgeführte Maßnahme	
220.000 €		15.000 € (geschätzt)	
40.000 €		10.000 € (geschätzt)	

Haushaltsmittel:	<input checked="" type="checkbox"/> stehen	<input type="checkbox"/> stehen teilweise	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung
------------------	--	---	--

Deckungsvorschlag: _____

über- / außerplanmäßige Genehmigung gem. § 84 GemO: _____ €

Sachverhalt:

Das Thema Tempo 30 in Städten und Gemeinden wird kontrovers diskutiert, treffen doch auf engem Raum unterschiedliche Interessen und Gegebenheiten aufeinander. Auf der einen Seite sollen die allgemeine Lebensqualität und Verkehrssicherheit so hoch wie möglich sein – auf der anderen Seite soll die Mobilität von Bevölkerung und Wirtschaft nicht behindert werden. Die Fragestellung, ob für die Gemeindestraßen im Gemeindegebiet flächendeckend eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vorgesehen werden sollte, beschäftigte sowohl den Gemeinderat als auch die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bodelshausen in den vergangenen Jahren immer wieder. Bislang konnte noch kein Beschluss in Richtung einer flächendeckenden Zonenregelung herbeigeführt werden. Im Rahmen einer Diskussion am 09.04.2002 hatte der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den bis heute gültigen Grundsatzbeschluss gefasst, künftig prinzipiell von Ausweitungen der vorhandenen 30 km/h-Zonen Abstand zu nehmen. Hierbei wurde die Verwaltung beauftragt, Anträge zur flächigen Erweiterung der bestehenden Begrenzungszonen, soweit sie nicht die unmittelbaren Gefahrenbereiche um die Kindergärten, die Schule und die Ortsmitte betreffen, grundsätzlich abzulehnen und gar nicht erst im Gemeinderat vorzutragen. So wurde seither verfahren.

Der Gemeinderat in der Zusammensetzung der Legislaturperiode 2014 - 2019 hatte aufgrund der zwischenzeitlich veränderten Situation in einer seiner letzten Sitzungen vorgeschlagen, die flächendeckende Einführung einer Zone-30-Regelung innerhalb der Wohngebiete nochmals zu diskutieren. Die Gemeindeverwaltung wurde beauftragt, als Grundlage hierfür einen Vorschlag zur Ausweisung einer flächendeckenden Geschwindigkeitsbegrenzung (30 km/h-Zone) auszuarbeiten. Diese Anregung entspricht der bereits seit längerem von der Gemeindeverwaltung vertretenden Auffassung. Eine einheitliche, klare und nachvollziehbare Zonenregelung wird in nicht unerheblichem Maße zur Sicherheit der Radfahrer, Rollstuhlfahrer und Fußgänger beitragen, was auch den Zielen des in 2019 neu gebildeten Arbeitskreises Mobilität entspricht.

1. Rechtlicher Rahmen

In Deutschland gilt seit 1957 innerorts eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h – festgelegt in § 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO). In besonderen Fällen kann ein davon abweichendes Tempolimit angeordnet werden. Für Tempo 30 gibt es dabei zwei Möglichkeiten, die einen unterschiedlichen Charakter aufweisen:

1. die Beschränkung eines Streckenabschnitts auf 30 km/h sowie
2. die Tempo-30-Zone.

1.1. Geschwindigkeitsbeschränkung für einzelne Streckenabschnitte (rundes Verkehrszeichen)

Die Straßenverkehrsbehörden haben die Möglichkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf **bestimmten Straßen oder Straßenabschnitten** zu beschränken. Dies kann z. B. aus Gründen der Verkehrssicherheit geschehen oder um die Anwohner vor Lärm oder Abgasen zu schützen. Liegen entsprechende lokale Gegebenheiten vor, kann statt 50 km/h ein Tempolimit von 30 km/h angeordnet werden. Die rechtliche Grundlage hierfür ist § 45 der StVO.

Entscheidend dabei ist: Für die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h muss immer ein **konkreter Grund** vorliegen.



1.2. Tempo-30-Zone (eckiges Verkehrszeichen)

Tempo-30-Zonen haben zum Ziel, in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf eine **Verkehrsberuhigung zum Schutz der Anwohner und Verkehrsteilnehmer** zu erreichen. Die Voraussetzungen für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen wurden mit der StVO-Änderung vom Februar 2001 deutlich reduziert. Mittlerweile sind bundesweit bereits große Teile des innerörtlichen Straßennetzes auf Tempo 30 beschränkt.



Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Tempo-30-Zone sind in § 45 Absatz 1c der Straßenverkehrsordnung geregelt. Die Einrichtung ist nur für weniger befahrene Straßen zulässig. In diesen Fällen kann die **Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Bodelshausen** in Wohngebieten eine Tempo-30-Zone anordnen, sofern die betroffenen Straßen keine Lichtzeichen, Fahrstreifenbegrenzungen und benutzungspflichtige Radwege aufweisen. Abweichend hiervon bleiben vor dem 01.11.2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Fußgängerschutz zulässig.

Bundes-, Landes-, Kreis- und Vorfahrtsstraßen können dem Grunde nach nicht als Tempo 30-Zonen ausgewiesen werden. In der Tempo 30-Zone gilt die Vorfahrtsregel „rechts vor links“ nach § 8 Absatz 1 Satz 1 StVO.

2. Bestand

2.1. Tempo-30-Zonen:

Derzeit sind in Bodelshausen vier Zonen mit Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ausgewiesen. Eine gute Übersicht über die getroffenen Anordnungen bietet der als Anlage beigefügte Schulwegplan. Für gelb markierte Straßenbereiche gilt die Zonenregelung derzeit bereits.

Zone I: Stockerweg, Gerstlaich, Steigstraße, Bolgärtenweg, Steinstraße, Mössinger Straße, Trayhstraße, Narzissenstraße, Lilienstraße, Heckwiesenstraße, Teckstraße, Veilchenstraße, Roßbergstraße, Fliederstraße, Schulstraße, Dahlienstraße, Tulpenstraße, Nelkenstraße, Gartenstraße, Steinstraße, Schillerstraße, Achalmstraße, Reuteweg, Staufensteinstraße, Zollernstraße, Innere Grabenstraße, Altenhoferstraße, Uhlandstraße, Goethestraße, Silcherstraße

Zone II: Austraße (von Postagentur bis Am Burghof), Lindenstraße (von Einmündung Am Burghof bis Lehrstraße), Am Kappelbrunnen, Oberhausener Straße, Ringstraße (von Einmündung Oberhausener Straße bis Eberhardstraße), Birkenweg, Lehrstraße (vom Beginn Wohngebiet am Gewerbegebiet bis Einmündung Hölderlinstraße), Grabenacker, Weilerweg, Königsberger Straße, Danziger Straße, Breslauer Weg, Stettiner Straße

Zone III: Sickinger Straße, Mörikeweg, Daimlerstraße (von Einmündung Zeppelinstraße bis Seelosenstraße), Robert-Schumann-Weg, Seelosenstraße (von Einmündung Daimlerstraße bis Sickinger Straße), Zeppelinstraße (von Einmündung Sickinger Straße bis Daimlerstraße)

Zone IV: Oberhausen

2.2. Verkehrsberuhigte Bereiche („Spielstraße“)

Derzeit sind in Bodelshausen zwei verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen, innerhalb derer nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf und jegliche Behinderung oder gar

Gefährdung von Fußgängern - auf der gesamten Straßenbreite - verhindert werden muss. Geparkt werden darf nur auf dafür gekennzeichneten Flächen.

Bereich I: Bachgasse, Hutschenweihergässle

Bereich II: Landhausstraße, Seewiesenweg, Max-Eyth-Weg

2.3. Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich (Tempo-20-Zone)

In Bodelshausen ist in der Straße 'Am Burghof' ein verkehrsberuhigter Geschäftsbereich ausgewiesen. Dieser wurde im November 2016 im Rahmen eines Maßnahmenpakets zur Verkehrsberuhigung und Verbesserung der Sicherheit für die Fußgänger und sonstigen Verkehrsteilnehmer in der Straße 'Am Burghof' eingerichtet.

3. Vorschlag

Es wird vorgeschlagen, die bestehenden Tempo-30-Zonen unter Berücksichtigung der Kriterien von § 45 Absatz 1c StVO soweit auszudehnen, dass eine flächendeckende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h entsteht.

Ausgenommen von der Geschwindigkeitsbegrenzung sollten folgende Bereiche sein:

- die verkehrsberuhigten Zonen (Hutschenweihergässle, Bachgasse, Landhausstraße, Seewiesenweg, Max-Eyth-Weg)
- der verkehrsberuhigte Geschäftsbereich („Zone 20“ Am Burghof)
- die Bahnhofstraße/Rottenburger Straße als klassifizierte Ortsdurchfahrt (L389)
- die Hechinger Straße als klassifizierte Ortsdurchfahrt (K6931)
- die Bahnhofstraße ab deren Abzweigung zum Bahnhof (K6932 – in Richtung Sickingen)
- das Gewerbegebiet „West“

Innerhalb der Geschwindigkeitsbegrenzungszonen gilt die Vorfahrtsregelung rechts vor links, d.h. bestehende Vorfahrtszeichen wären u.U. zu entfernen.

Daher schlägt die Verwaltung vor, für die nachfolgenden Straßen zwar eine Beschränkung auf 30 km/h anzustreben, allerdings eine „Einzelanordnung“ zu erwirken (rundes Schild). In diesen Bereichen wäre dann trotz der Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h eine Vorfahrtsregelung möglich. Dies hält die Verwaltung insbesondere aufgrund der Bedeutung für das Funktionieren des ÖPNV (Einhaltung der Taktzeiten) bzw. für die Durchfahrtsverkehre erforderlich.

- Die Steigstraße, der Stockerweg, die Steinstraße, die Offerdinger Straße sowie die Lindenstraße und die Eberhardstraße.

3.1. Option - Tempo 30 während der Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) in der Bahnhofstraße und Rottenburger Straße

Entlang der klassifizierten Straßen können Zonenregelungen nicht getroffen werden. Einzelanordnungen in Form von Tempolimits aus Gründen der Verkehrssicherheit können nur dann angeordnet werden, wenn eine konkrete Gefahrenlage vorliegt, ein über das normale Maß hinausgehendes Unfallrisiko besteht und es keine andere Möglichkeit gibt, die Verkehrssicherheit zu verbessern. Eine Gefahrenlage besteht auch, wenn eine Unfallhäufung vorliegt. Dies trifft für die durch Bodelshausen führenden Kreis- und Landesstraßen nicht zu. Eine pauschale Geschwindigkeitsbeschränkung ohne konkrete Gefahrenlage ist nicht möglich.

Eine Möglichkeit, zumindest in den Nachtzeiten durch Geschwindigkeitsbeschränkungen die zulässige Höchstgeschwindigkeit in diesen Bereichen zu reduzieren, böte folglich nur der Lärmschutz. Für die Prüfung, ob ein Tempolimit aus Lärmschutzgründen angeordnet werden kann, sind die Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr 2007 eine wichtige Orientierungshilfe. Maßnahmen kommen demnach insbesondere in Betracht, wenn die Lärmwerte 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts überschreiten. Da in diesen Lärmpegelbereichen nur wenige Einwohner entlang der Bahnhofstraße bis zur Abzweigung Hechinger Straße betroffen sind (vgl. Lärmaktionsplanung), bedarf eine solche Regelung zumindest einer tiefgehenden Prüfung durch die Gemeindeverwaltung, die Verkehrsbehörde sowie die Straßenbaubehörde.

4. Verkehrszeichen/Aufwand/Kosten

Verkehrszeichen Tempo 30 – Zone im Gesamten:

Um eine flächendeckende Zonenregelung im vorgenannten Sinn realisieren zu können, wären voraussichtlich insgesamt 37 Verkehrszeichen „Zone 30“ erforderlich. 10 der derzeit bereits bestehenden insgesamt 34 Zonenschilder könnten am Standort belassen werden, 24 bestehende Verkehrszeichen müssten versetzt werden, 3 neue Zonenschilder müssten beschafft werden. Die Kosten für die Beschaffung und Aufstellung der Schilder werden auf ca. 25.000 € (inkl. Bauhofaufwand) geschätzt.

Anlagen:

- Schulwegplan
- Nichtmaßstäblicher Entwurfsplan Zonenregelung

Auszüge an:

I

II

III

IV

V